

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

138. Stück, 19.08.1922

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 19. August 1922.) 138. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 265. Wahlordnung für die Wahlen zur Oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922.

#### Nr. 265.

Wahlordnung für die Wahlen zur Oldenburgischen Landwirtschaftskammer.  
Oldenburg, den 3. August 1922.

Auf Grund des Artikels 16 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 hat das Staatsministerium folgende Wahlordnung für die Wahlen zur Oldenburgischen Landwirtschaftskammer erlassen:

#### § 1.

Nach Ausschreibung einer Landwirtschaftskammerwahl haben die Gemeinden eine Wählerliste nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordrucke aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, werden die Wählerlisten für die einzelnen Bezirke besonders aufgestellt.

*Anlage 1.*

## § 2.

In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten (Art. 3 und 11 des Landwirtschaftskammergesetzes) nach Zu- und Vornamen, Alter, Stellung und Wohnort in alphabetischer Ordnung einzutragen und bei jeder Eintragung die Wahlgruppe, der der Wahlberechtigte angehört, in der dafür vorgesehenen Spalte zu vermerken.

Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.

Die Eintragung hat in die Wählerliste des Wohnortes des Wahlberechtigten zu erfolgen.

In die Spalte „Stellung“ ist die Stellung des Wahlberechtigten im landwirtschaftlichen Beruf einzutragen, z. B. Betriebsinhaber (B. I.), selbständiger Betriebsleiter (B. L.), Verpächter (V. P.), landwirtschaftlicher Gehilfe oder Gehilfin (G.) oder Knecht (K.), Magd (M.), Arbeiter (A.) usw. In dieselbe Spalte oder in die Spalte „Bemerkungen“ ist auch einzutragen die Familienzugehörigkeit zum Betriebsinhaber oder selbständigen Betriebsleiter, falls durch dieselbe die Einstufung des Wahlberechtigten in die Wahlgruppe des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters erfolgt. Familienangehörige, welche, wenn sie im Betriebe des Betriebsinhabers oder selbständigen Betriebsleiters hauptberuflich beschäftigt sind, der Gruppe des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters zuzurechnen sind (Artikel 9 Abs. 2 des Landwirtschaftskammergesetzes), sind die Ehegatten, Eltern und Voreltern, Schwiegereltern und Schwiegervoreltern, Kinder und Kindesfinder, Schwiegerkinder, Geschwister der Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters (nicht die Geschwister und Geschwisterkinder der Ehegatten). Die Familienangehörigen, die wegen ihrer Fa-

milienangehörigkeit der Gruppe des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters zugerechnet werden, sind in die Wählerliste unmittelbar hinter der Eintragung des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters einzutragen, auch wenn die alphabetische Reihenfolge die Eintragung an anderer Stelle bedingen würde.

In die Wählerliste sind ferner einzutragen bei einem Betriebsinhaber oder selbständigen Betriebsleiter die Größe der selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlich genutzten Kulturfläche einschließlich der gartenbaumäßig genutzten und forstwirtschaftlich genutzten Kulturfläche, die Größe der verpachteten, landwirtschaftlich genutzten Kulturfläche einschließlich der gartenbaumäßig und forstwirtschaftlich genutzten Kulturfläche, die Gesamtgröße der selbstbewirtschafteten und verpachteten landwirtschaftlich genutzten Kulturfläche. Zu den landwirtschaftlich genutzten Kulturflächen gehören nicht Torfmoore oder sonstige unkultivierte Flächen, und ferner auch nicht Fischereigewässer und Fischteiche. In einer besonderen hierfür vorgesehenen Spalte sind einzutragen die Größe der selbstbewirtschafteten, gartenbaumäßig genutzten Kulturfläche. Die Eintragung der gartenbaumäßig genutzten Kulturfläche kann in den Fällen unterbleiben, wo die Größe dieser Fläche für die Einstufung in die Wahlgruppe ohne Bedeutung ist. In den Fällen, wo die Größe der landwirtschaftlich bzw. gartenbaumäßig genutzten Kulturfläche für die Einstufung in die Wahlgruppe nicht maßgebend ist (Zmfereibetriebe, landwirtschaftliche Nebenbetriebe und Genossenschaftsbetriebe), ist in Spalte „Bemerkungen“ ein Vermerk zu machen, wenn mehr als an 500 Arbeitstagen im Jahr fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden und der Betriebsinhaber bzw. selbständige Betriebsleiter dadurch in der ersten Wahlgruppe wahlberechtigt wird. Die nicht in der ersten Wahlgruppe berechtigten Inhaber und Leiter dieser Betriebe sind, falls sie nicht wegen der Größe ihres sonstigen landwirtschaftlichen Betriebes oder als Verpächter in

einer anderen Wahlgruppe wahlberechtigt sind, nur in der 4. Wahlgruppe wahlberechtigt.

Bei Verpächtern, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb haben, sind in der betreffenden Spalte einzutragen die Größe der landwirtschaftlich genutzten verpachteten Kulturfläche einschließlich der gartenbaumäßig und forstwirtschaftlich genutzten verpachteten Kulturfläche.

Die landwirtschaftlichen Berufsangehörigen, die nicht wahlberechtigt sind, die also am Wahltag das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, die nicht seit mindestens 1 Jahr vor dem Wahltag im Landesteil Oldenburg wohnen und nicht seit mindestens 1 Jahr im Landesteil Oldenburg Berufsangehörige sind, d. h. in einem der Landwirtschaft dienenden Betriebe im Landesteil Oldenburg hauptberuflich beschäftigt sind, oder wenn sie die Landwirtschaft nur im Nebenberuf ausüben, nicht wenigstens seit einem Jahr vor dem Wahltag Inhaber eines der Landwirtschaft dienenden, im Landesteil Oldenburg belegenen Betriebes sind, welcher mindestens  $1\frac{1}{2}$  ha landwirtschaftlich genutzte oder 0,5 ha gartenbaumäßig genutzte Kulturfläche umfaßt, sind in die Wählerliste nicht einzutragen.

Desgleichen sind die Verpächter landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe in die Wählerliste nicht einzutragen, wenn sie nicht wahlberechtigt sind, dieselben nicht seit mindestens 1 Jahre vor dem Wahltag im Landesteil Oldenburg wohnen und sie nicht zur Kammerumlagepflichtig sind (Art. 39 Abs. 6 des Landwirtschaftskammergesetzes).

Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind gleichfalls in die Wählerliste nicht einzutragen.

Juristische Personen sind in die Wählerliste der Gemeinde bezw. des Stimmbezirks einzutragen, in welcher sich der Sitz der juristischen Personen befindet. Die Ausübung des Wahlrechts einer juristischen Person ist davon abhängig, daß der zur Ausübung der Wahl berechtigte Vertreter bei der Eintragung der juristischen Person als deren Vertreter

in die Wählerliste eingetragen wird. Hat die juristische Person nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist derselbe ohne weiteres als zur Ausübung der Wahl berechtigt, einzutragen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so ist der gesetzliche Vertreter, der zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sein soll, spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Wählerliste dem Gemeindevorstand zu benennen. Will die juristische Person die Wahl durch einen anderen Vertreter ausüben, so hat sie gleichfalls innerhalb der genannten Frist diesen Vertreter dem Gemeindevorstand zu benennen.

## § 3.

Die Listen sollen mindestens 3 Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

## § 4.

Der Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind, wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

Die Wählerlisten sind mindestens 6 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 14 Tagen öffentlich zur Einsicht der Wahlberechtigten auszulegen.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und wie lange die Wählerlisten zur Einsicht der Wahlberechtigten ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

## § 5.

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand oder einem von ihm ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder

zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Über den Einspruch entscheidet der Gemeindevorstand. Die Entscheidung muß spätestens binnen einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Wahlkommissar zulässig. Die Entscheidung des Wahlkommissars muß spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein. Die Entscheidung des Wahlkommissars ist vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Landwirtschaftskammer endgültig.

#### § 6.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachträge in der Spalte „Bemerkungen“ kurz zu vermerken. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

#### § 7.

Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche aufgenommen werden.

Verlegt ein Wahlberechtigter nach diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirk, so ist er berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung im Stimmbezirk seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme hat, soweit möglich, auch noch nach Abschließung der Wählerlisten zu erfolgen.

## § 8.

Die Wählerliste ist nach Ablauf der Frist des § 5 Abs. 3 vom Gemeindevorstand abzuschließen und zu unterschreiben.

Hierbei hat der Gemeindevorstand eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 29 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wahlberechtigte, nach Wahlgruppen getrennt, in die Wählerliste eingetragen sind.

## § 9.

Die Wählerliste hat der Gemeindevorstand dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden.

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.

## § 10.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

## § 11.

Die Wahlkommissare und deren Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern ernannt. Die Ernennung ist öffentlich bekannt zu machen.

## § 12.

Stimmbezirke sind die Gemeinden, sofern nicht durch Anordnung des Ministeriums des Innern mehrere kleinere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt und größere Gemeinden in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden.

Für die Stimmbezirke werden die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Ämter bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse ernannt. Diese bestimmen zugleich den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

## § 13.

Der Wahlkommissar hat spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in dem zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blättern des Wahlkreises aufzufordern. In der Bekanntmachung ist der Tag zu bezeichnen, an dem spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über die Beschaffenheit und den Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

## § 14.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag bei dem Wahlkommissar einzureichen.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlkommissar ernannt ist.

Die Wahlvorschläge müssen die Bezeichnung der Wahlgruppe enthalten, für welche sie bestimmt sind. Die Wahlgruppen sind mit Nummern, entsprechend der Bezeichnung in Artikel 9 des Landwirtschaftskammergesetzes, zu bezeichnen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl in der betreffenden Wahlgruppe berechtigten Personen unterzeichnet sein. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zu der Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Die Erklärung muß mindestens am 21. Tage vor dem Wahltag eingereicht sein, andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

In demselben Wahlkreise darf für dieselbe Wahlgruppe ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 15.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 16.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Bewerber nach Artikel 12 des Landwirtschaftskammergesetzes wählbar sind, und daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 17.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse bevollmächtigt ist. In derselben Weise soll ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gilt der erste Unterzeichner als solcher, der zweite als Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder

sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

## § 18.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung etwaiger Mängel der eingereichten Wahlvorschläge oder zur Nachbringung von Bescheinigungen (§§ 14 Abs. 3, 16 Abs. 2) aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge können nicht mehr beseitigt werden, wenn der Wahlausschuß über die Zulassung entschieden hat.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen derselben Wahlgruppe desselben Wahlkreises benannt sind, müssen dem Wahlkommissar innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

## § 19.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 18 Abs. 2 gestrichen oder durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber nachträglich ergänzt werden.

## § 20.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

## § 21.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 18 bis 20 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

## § 22.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Zwecks Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar 4 Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag. Der Wahlkommissar bestimmt für jeden Beisitzer Stellvertreter, die bei der Behinderung oder dem Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen aus verschiedenen Wahlgruppen berufen werden.

Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind vom Wahlkommissar öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung soll spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses hat der Wahlkommissar einen Schriftführer hinzuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist. Der Schriftführer hat kein Stimmrecht.

Die Beisitzer des Wahlausschusses haben auf Vergütung keinen Anspruch. Soweit sie außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, erhalten sie Reisekosten und Tagelöhner nach den Sätzen, die für höhere Staatsbeamte gelten.

## § 23.

Der Wahlkommissar bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt.

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

## § 24.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen derselben Wahlgruppe und aus demselben Wahlkreise benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

## § 25.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht oder erklärt sind, oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

## § 26.

Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Beifügung von Gründen Mitteilung zu machen.

## § 27.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlage an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.

## § 28.

Der Wahlkommissar hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge nach Gruppen unterschieden, in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner spätestens am 4. Tage vor dem Wahltag durch die amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekannt zu machen. Dabei sind die Wahlvorschläge mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Ist für eine Wahlgruppe nur ein gültiger Wahlvor-

schlag eingereicht, so findet für diese Wahlgruppe eine Wahl nicht statt. Die dieser Wahlgruppe zustehenden Mitgliederplätze werden auf die wählbaren Bewerber des eingereichten Wahlschlages gemäß den Bestimmungen des § 48 Absatz 2 verteilt.

Ist für eine Wahlgruppe ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht, so unterbleibt die Wahl in dieser Wahlgruppe. Die dieser Wahlgruppe zustehenden Mitgliederplätze bleiben unbesetzt.

In der Bekanntmachung nach Absatz 1 soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge kurz erläutert werden. Falls nach Absatz 3 und 4 eine Wahl nicht stattfindet, ist dies in der Bekanntmachung hervorzuheben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen oder abgeändert werden.

#### § 29.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahlen sind spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Als ortsübliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanhangs. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

#### § 30.

Die Wahl findet an einem Sonntage oder öffentlichen Ruhetage statt. Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und endet um 5 Uhr nachmittags. Der Wahltag wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

## § 31.

Der Wahlvorsteher ernennt für die Wahlhandlung einen Schriftführer und ferner aus der Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks 4 bis 6 Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die verschiedenen Wahlgruppen berücksichtigt werden. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren durch die Landwirtschaftskammer der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Der Wahlvorsteher lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens 3 Tage vor dem Wahltage ein, bei Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben auf Vergütung keinen Anspruch.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen sich während der Wahlhandlung weder durch Empfehlungen oder Vorschläge noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahl einmischen.

## § 32.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An oder auf diesen Tisch werden für jede Wahlgruppe je ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurnen müssen viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die

Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Jede Wahlurne ist mit der Nummer der Wahlgruppe, für welche sie bestimmt ist, zu bezeichnen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung dürfen die Wahlurnen nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Je ein Abdruck des Landwirtschaftskammergesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 28 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszuliegen.

### § 33.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein. Sie dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Die Stimmzettel können mit der Aufschrift oder dem Ausdruck „Wahlgruppe“ unter Hinzufügung der betreffenden Nummer der Wahlgruppe versehen sein. Die Stimmzettel sollen 9:12 cm groß sein. Sie sind von den Wählern in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt werden. Sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Die Stimmzettel sind außerhalb des

Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so auszulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

## § 34.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

## § 35.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte (Artikel 11 des Landwirtschaftskammergesetzes). Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

## § 36.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl ein.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem

Nebenraum oder Nebentische (§ 32 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat und die Wahlgruppe des Wählers genannt hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die für die Wahlgruppe des Wählers bestimmte Wahlurne legt.

Jeder Wahlberechtigte, der sein Wahlrecht ausüben will, muß seine Stimme persönlich abgeben. Eine Vertretung des Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe ist nur bei juristischen Personen (Art. 11 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes) zulässig.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

### § 37.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

### § 38.

Die Wahl ist um 5 Uhr nachmittags zu schließen.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkte im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Haben alle in die Wählerlisten eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Wahlvorstand die Abstimmung schon vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit für geschlossen erklären.

## § 39.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Wahlurnen der verschiedenen Wahlgruppen nacheinander geöffnet. Aus der geöffneten Wahlurne werden die Umschläge entnommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der betreffenden Wahlgruppe festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß eine Vermischung mit Stimmzetteln und Umschlägen anderer Wahlgruppen ausgeschlossen ist. Die Öffnung der zweiten und folgenden Wahlurnen darf erst erfolgen, nachdem die Umschläge aus der vorher geöffneten Wahlurne entnommen, gezählt, geöffnet und das Abstimmungsergebnis festgestellt war, und nachdem die Stimmzettel und Umschläge dem zweiten Beisitzer zur Aufbewahrung übergeben sind.

## § 40.

Ungültig sind die Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag

oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen derselben Wahlgruppe enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen der Wahlgruppe aufgeführten Personen lauten;
9. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere, in einem Umschlage enthaltene, ausschließlich auf Personen desselben Wahlvorschlages lautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

#### § 41.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlage der betreffenden Wahlgruppe zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste. Näheres für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck Anlage 2.

Zähl- und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Anlage 2.



## § 42.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

## § 43.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 41 dem Wahlprotokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher für jede Wahlgruppe getrennt in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Nachwahlen angeordnet sind.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zu übergeben.

Die Wählerliste wird vom Wahlvorsteher der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Nachwahl angeordnet ist.

## § 44.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift nach dem *Anlage 3* in der Anlage 3 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

## § 45.

Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, je-

denfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des 3. Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

#### § 46.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß auf den 6. Tag nach dem Wahltag in einen von dem Wahlkommissar zu bestimmenden Raum. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Es können andere Beisitzer als zur Prüfung der Wahlvorschläge zugezogen werden.

Ort und Zeit der Sitzung sind öffentlich bekanntzugeben. Jeder Wahlberechtigte (Artikel 11 des Landwirtschaftskammergesetzes) hat Zutritt.

#### § 47.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Wählerlisten, Stimmzettel und Umschläge einfordern und einsehen. Rechenfehler werden berichtigt.

#### § 48.

Zwecks Verteilung der Mitgliederplätze auf die Wahlvorschläge werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge derselben Wahlgruppe entfallenen Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden

Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgefondert werden können, wie Mitglieder in der Wahlgruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Mitglieder, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeordneten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge derselben Wahlgruppe über.

#### § 49.

Hat eine Wahl in einer Wahlgruppe nicht stattgefunden, weil für die Wahlgruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht war, so ist dieses in der Niederschrift zu vermerken und festzustellen, welche Bewerber von dieser Vorschlagsliste gewählt sind.

Desgleichen ist in der Niederschrift ein entsprechender Vermerk zu machen, wenn keine gültige Vorschlagsliste für eine Wahlgruppe eingereicht ist, und daher eine Wahl nicht stattgefunden hat und die dieser Wahlgruppe zustehenden Mitglieder sitze unbesetzt bleiben.

#### § 50.

Das Ergebnis wird von dem Wahlkommissar sofort nach seiner Feststellung unter Angabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, sowie der Namen der Gewählten verkündet.

In gleicher Weise wird das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntgegeben.

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses sind innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Vorstand der Landwirtschaftskammer anzubringen.

## § 51.

Über die Verhandlung zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem als Anlage 4 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

## § 52.

Der Wahlkommissar hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise oder Wahlgruppen gewählt, so hat er zu erklären, für welchen Wahlkreis oder welche Wahlgruppe er die Wahl annimmt.

## § 53.

Der Wahlkommissar sendet die Niederschriften (§ 51) mit den zugehörigen Schriftstücken sowie die Nachweisung über die Benachrichtigung und der Bekanntgabe der Gewählten, ferner die Wahlniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen unverzüglich der Landwirtschaftskammer zu.

## § 54.

Die Landwirtschaftskammer hat die Gültigkeit der Wahlen zu prüfen.

Über die Gültigkeit der Wahl und die erhobenen Einwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung der Landwirtschaftskammer. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Anlage 4.



## § 55.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder ein Landwirtschaftskammermitglied nachträglich aus der Landwirtschaftskammer ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlage angehört und hinter dem Betreffenden an erster Stelle berufen erscheint.

Der Wahlkommissar hat unverzüglich den Wahlausschuß gemäß § 46 zu berufen. Der Wahlausschuß stellt auf Grund der nach § 51 aufgenommenen Niederschrift fest, wer als Ersatzmann in die Landwirtschaftskammer eintritt. § 52 findet Anwendung. Das Ergebnis ist der Landwirtschaftskammer mitzuteilen.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an Stelle des Ablehnenden zu treten hätte, so bleibt der Mitgliedsitz unbesetzt. Der Wahlausschuß hat dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse festzustellen. Der Beschluß ist der Landwirtschaftskammer mitzuteilen.

## § 56.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl für eine Wahlgruppe in einem Wahlkreis oder die ganze Wahl in einem Wahlkreise für ungültig erklärt, so hat das Ministerium des Innern sofort eine Nachwahl zu veranlassen. Erforderlichenfalls ernennt das Ministerium des Innern einen neuen Wahlkommissar.

## § 57.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste Wahl.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 12 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 29 öffentlich bekannt zu machen.

## § 58.

Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltage statt, so können ihr dieselben Wählerlisten zugrundegelegt werden wie bei der Hauptwahl. Sie sind jedoch vorher auszulegen und zu berichtigen. Die Auslegungs- und Berichtigungsfristen können vom Wahlkommissar gekürzt werden.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltage statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen einschließlich der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden. Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt, ist vom Ministerium des Innern festzusetzen.

## § 59.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

## § 60.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einzelnen Stimmbezirken oder für die einzelnen Wahlgruppen aus denselben für ungültig erklärt, so findet auf Beschluß der Landwirtschaftskammer eine Wiederholung der Wahl statt. Das Ministerium des Innern hat auf Grund des Beschlusses die Wiederholungswahl anzuordnen.

Im Falle der Wiederholungswahl sind Änderungen in den Abgrenzungen der Stimmbezirke unzulässig. Im übrigen gilt § 57 sinngemäß.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt dem Wahlkommissar einzusenden.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis wie bei der Hauptwahl ermittelt.

## § 61.

Die Kosten, die durch das Wahlverfahren vor dem

Wahlkommissar und dem Wahlausschuß entstehen, werden von der Landwirtschaftskammer, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

## § 62.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zu der Ernennung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlkommissare. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch die Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

Oldenburg, den 3. August 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung  
des Ministerpräsidenten:

Driver.

Meyer.

Brand.



# Landwirtschaftskammerwahl.

Wahlkreis .....

## Wählerliste

der Stadt .....

der Gemeinde .....

Stimmbezirk Nr. ....

{ der Stadt .....

{ der Gemeinde .....

{ des Amtes .....

Sp. Nr.	Vor- und Zuname	Tag Monat Jahr der Geburt	Stellung und Familienangehörigkeit	Wohnort oder Wohnung	Größe der selbst- bewirt- schafteten landwirt- schaft- lichen Kultur- fläche*) ha	Größe der ver- pachteten landwirt- schaft- lichen Kultur- fläche*) ha	Größe der selbst- bewirt- schafteten garten- baumäßig genutzten Kultur- fläche ha	Gesamt- größe der landwirt- schaftlich genutzten Kultur- fläche (Spalte 6—7) ha	Wahl- gruppe Nr.	Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe	Bemer- kungen
					der Wähler	der Wähler	der Wähler	der Wähler			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

\*) Die gartenbaummäßig genutzte und forstwirtschaftlich genutzte Kulturfläche eingerechnet.



## Nachtrag

Nf. Nr.	Vor- und Zuname	Tag Monat Jahr der Geburt			Wohnort oder Wohnung	Größe der selbst- bewirt- schafteten landwirt- schaft- lichen Kultur- fläche*) ha	Größe der ver- pachteten landwirt- schaft- lichen Kultur- fläche*) ha	Größe der selbst- bewirt- schafteten garten- baumäßig genutzten Kultur- fläche ha	Gesamt- größe der landwirt- schaftlich genutzten Kultur- fläche (Spalte 6-7) ha	Wahl- gruppe Nr.	Bemerk über die erfolgte Stimmabgabe			Bemer- kungen
		der Wähler												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			

\*) Die gartenbaumäßig genutzte und forstwirtschaftlich genutzte Kulturfläche eingerechnet.

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... 19..... bis zum ..... 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirkes, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am .....ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Wählerliste sind in Wahlgruppe 1 ..... Wähler, in Wahlgruppe 2 ..... Wähler, in Wahlgruppe 3 ..... Wähler, in Wahlgruppe 4 ..... Wähler eingetragen.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

**Der Gemeindevorstand (Magistrat usw.)**

(Dienststempel)

(Unterschrift)



## Nachtrag

Größe der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturfläche*) ha	Größe der verpachteten landwirtschaftlichen Kulturfläche*) ha	Größe der selbstbewirtschafteten gartenbaumartig genutzten Kulturfläche ha	Gesamtgröße der landwirtschaftlich genutzten Kulturfläche (Spalte 6-7) ha	Wahlgruppe Nr.	Bemerk über die erfolgte Stimmabgabe			Bemerkungen
der Wähler								
6	7	8	9	10	11			12

\*) landwirtschaftlich genutzte Kulturfläche eingerechnet.

daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung bis zum ..... 19..... zu jedermanns Einsicht im Stimmbezirk, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, 7 Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind. Gruppe 1 ..... Wähler, in Wahlgruppe 2 ..... Wähler, in Gruppe 4 ..... Wähler eingetragen.

am ..... 19.....

**indevorstand (Magistrat usw.)**

(Stempelsiegel)

(Unterschrift)





## Landwirtschaftskammerwahl.

Wahlkreis Nr. ....

Amt (Stadt) .....

Stimmbezirk  $\frac{\text{Stadt}}{\text{Gemeinde}}$  ..... Nr. ....  
(Ortsname)

### Gegen-\*) Zähl\*) Liste

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen (§ 41 der Wahlordnung).

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.







Kenn

Wird durchstrichen, } Von ..... Uhr  
soweit der Fall nicht } Wähler zur Stimmabgabe zuge  
vorgekommen ist. } mittags erklärte der Wahlvorst

" " } Da um ..... Uh  
getrageneu Wähler abgestimmt  
Wahlvorsteher erklärte hierauf  
für geschlossen.

" " } Um ..... Uhr  
geschlossen.

Nach Schluß der Abstimmung wurden  
Die Öffnung der zweiten und folgenden Wahlur  
Wahlurne entnommen, gezählt, geöffnet und das  
und Umschläge einem Beisitzer zur Aufbewahrung

Aus der geöffneten Wahlurne wurden  
wurde die Zahl der Abstimmungsvermerke in der

Die Zählung der Umschläge ergab

in der Wahlgruppe  
in der Wahlgruppe  
in der Wahlgruppe  
in der Wahlgruppe

Die in der Wählerliste gekreuzten Namen

in Wahlgruppe I  
in Wahlgruppe II  
in Wahlgruppe III  
in Wahlgruppe IV

Wird durchstrichen, } Die Zahl der Wähler  
soweit der Fall nicht } Umschläge in allen Wahlgruppe  
vorgekommen ist.

31



Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort .....		Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort .....		Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort .....	
	50		50		50
	100		100		100
	150		150		150
	200		200		200
	250		250		250
Zusammen .....		Zusammen .....		Zusammen .....	

Unterschrift des Wahlvorstehers.

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitglieds  
des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat.



Anlage 3.

Verhandelt ....., den 19.....

Zu der auf heute anberaumten Wahl von Mitgliedern zur Oldenburgischen Landwirtschaftskammer für den .....ten Wahlkreis war

Wird in  
städtischen Stimm-  
bezirken  
durchstrichen. { in dem aus der Ortschaft .....  
und .....  
bestehenden Stimmbezirke Nr. ....  
des Amtes .....

Wird in  
ländlichen Stimm-  
bezirken  
durchstrichen. { in dem Stimmbezirk Nr. ....  
der Stadt .....  
(des Fleckens) .....  
(der Gemeinde) .....

der unterzeichnete .....  
zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den .....

und zu Beisitzern

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

ernannt und rechtzeitig eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 9 Uhr vormittags damit, daß er sie durch Handschlag verpflichtete.

Da nach der Bekanntmachung des Wahlkommissars für die Wahlgruppe ..... kein bzw. nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht war, so beschränkte sich die Wahl auf die Wahlgruppen .....

An bzw. auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde für jede Wahlgruppe ein viereckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurnen) gestellt. Jede Wahlurne war mit der Nummer der Wahlgruppe versehen, für welche die Wahlurne bestimmt war. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen den



Verhandelt ..... , den ..... 19 .....

von Mitgliedern zur Oldenburgischen Landwirtschaftskammer für den

im Schriftführer den .....

der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.  
er eröffnete die Wahlhandlung um 9 Uhr vormittags damit, daß er  
kommissars für die Wahlgruppe ..... kein bzw. nur ein gültiger  
die Wahl auf die Wahlgruppen .....  
Wahlvorstand Platz nahm, wurde für jede Wahlgruppe ein viereckiges  
el (Wahlurnen) gestellt. Jede Wahlurne war mit der Nummer der  
estimmt war. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen den



Bestimmung  
überzeugt ho  
wieder geöff

Wird durchstrichen,  
soweit der Fall  
nicht  
vorgekommen ist.

Von ..... Uhr  
Wähler zur Stimmabgabe zuge  
mittags erklärte der Wahlvorst

Damit  
Absonderung

" "

Da um ..... Uh  
getrageneu Wähler abgestimmt  
Wahlvorsteher erklärte hierauf  
für geschlossen.

" "

Um ..... Uhr  
geschlossen.

Di  
Nebentisch

Nach Schluß der Abstimmung wurden  
Die Öffnung der zweiten und folgenden Wahlur  
Wahlurne entnommen, gezählt, geöffnet und das  
und Umschläge einem Beisitzer zur Aufbewahrung

Aus der geöffneten Wahlurne wurden  
wurde die Zahl der Abstimmungsvermerke in der

B  
hatte, in d  
Er trat so  
Wohnung  
aufgefunden  
die für die

Die Zählung der Umschläge ergab

in der Wahlgruppe  
in der Wahlgruppe  
in der Wahlgruppe  
in der Wahlgruppe

1.

2.

Die in der Wählerliste gekreuzten Namen

in Wahlgruppe I  
in Wahlgruppe II  
in Wahlgruppe III  
in Wahlgruppe IV

Aufforderu  
Umschlag

bestimmter

Wird durchstrichen,  
soweit der Fall nicht  
vorgekommen ist.

Die Zahl der Wähler  
Umschläge in allen Wahlgruppe



Bestimmungen der Wahlordnung entsprachen und schloß die Wahlurnen durch Auflegen der Deckel, nachdem er sich überzeugt hatte, daß die Wahlurnen leer waren. Die Wahlurnen wurden bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung) .....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum ..... Nebenraum ..... Nebentisch .....\*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden.

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum — an den Nebentisch —\*). Dort steckte er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und seine Wahlgruppe und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte und die Wahlgruppe des Wählers genannt hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die für die Wahlgruppe des Wählers bestimmte Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlage abgeben wollte, ..... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ..... Stimmzettel.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, — in den Nebenraum — an den Nebentisch —\*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Wird durchstrichen,  
soweit der Fall  
nicht  
vorgekommen ist.

Von ..... Uhr nachmittags wurden nur noch die an diesem Zeitpunkte anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

" " { Da um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags sämtliche in der Wählerliste eingetragene Wähler abgestimmt hatten, beschloß der Wahlvorstand die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

" " { Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Nach Schluß der Abstimmung wurden die Wahlurnen der verschiedenen Wahlgruppen nacheinander geöffnet. Die Öffnung der zweiten und folgenden Wahlurnen erfolgte erst, nachdem die Umschläge aus der vorher geöffneten Wahlurne entnommen, gezählt, geöffnet und das Abstimmungsergebnis festgestellt war, und nachdem die Stimmzettel und Umschläge einem Beisitzer zur Aufbewahrung übergeben waren.

Aus der geöffneten Wahlurne wurden die Umschläge entnommen und zunächst ungeöffnet gezählt. Zugleich wurde die Zahl der Abstimmungsvermerke in der betreffenden Wahlgruppe nach der Wählerliste festgestellt.

Die Zählung der Umschläge ergab

in der Wahlgruppe I . . . . .	..... Stück,
in der Wahlgruppe II . . . . .	" "
in der Wahlgruppe III . . . . .	" "
in der Wahlgruppe IV . . . . .	" "
zusammen: .....	..... Stück.

Die in der Wählerliste gekreuzten Namen ergaben

in Wahlgruppe I . . . . .	..... Wähler,
in Wahlgruppe II . . . . .	" "
in Wahlgruppe III . . . . .	" "
in Wahlgruppe IV . . . . .	" "
zusammen: .....	..... Wähler.

Wird durchstrichen,  
soweit der Fall nicht  
vorgekommen ist.

{ Die Zahl der Wähler in den einzelnen Wahlgruppen stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge in allen Wahlgruppen überein.



nachmittags wurden nur noch die an diesem Zeitpunkte anwesenden  
lassen. Alsdann, nämlich um ..... Uhr ..... Minuten nach-  
her die Abstimmung für geschlossen.

..... Minuten nachmittags sämtliche in der Wählerliste ein-  
hatten, beschloß der Wahlvorstand die Abstimmung zu schließen. Der  
um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags die Abstimmung

..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für

die Wahlurnen der verschiedenen Wahlgruppen nacheinander geöffnet.  
Dies erfolgte erst, nachdem die Umschläge aus der vorher geöffneten  
Abstimmungsergebnis festgestellt war, und nachdem die Stimmzettel  
übergeben waren.

Die Umschläge entnommen und zunächst ungeöffnet gezählt. Zugleich  
betreffenden Wahlgruppe nach der Wählerliste festgestellt.

I . . . . .	..... Stück,
II . . . . .	..... " "
III . . . . .	..... " "
IV . . . . .	..... " "
<hr/>	
zusammen: .....	..... Stück.

..... ergaben

.....	..... Wähler,
.....	..... " "
.....	..... " "
.....	..... " "
<hr/>	
zusammen: .....	..... Wähler.

..... in den einzelnen Wahlgruppen stimmte mit der Zahl der abgegebenen  
..... überein.

In Wahlgruppe IV.

Wird durch  
strichen, soweit  
Fall nicht vor-  
gekommen ist

Gesamtsumme der gültigen Stimmen .....  
rücksichtigung gelassene und leere Umschläge, ergiebt  
....., in Wahlgruppe III ..... , in Wahlgruppe IV

Zu

Wird durchstri-  
chen, wenn nicht  
zutreffend.

Die Summe der ab-  
gegebenen Stimmen mit der Zahl

Die Summe der ab-

in der Wahlgruppe II um

" "

Wahlgruppe IV um

Verschiedenheit, die sich auch

No  
übergab sie  
der die Sti-  
net, bis zu  
No  
abgegeben n  
führer mach  
laut. In

Zu  
geschrieben ur

Di  
1.

2.

3.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergeb-  
nis die nicht der Niederschrift beigefügt sind und nach  
Bestätigung wird, daß je ein Abdruck der  
Beschlüsse der Wahlkommission nach § 28 der Wahl-  
ordnung

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung war  
der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleich-  
zeitig in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt  
zur  
Gegenwärtige Verhandlung wurde vorg  
genehmigt und wie folgt vollzogen:

**Der Wahlvorsteher**

\*)



Die Zahl der Wähler in Wahlgruppe I war um  $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}}$ , in Wahlgruppe II um  $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}}$ , in Wahlgruppe III um  $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}}$  und in Wahlgruppe IV um  $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}}$

Wird durch-  
strichen, soweit der  
Fall nicht vor-  
gekommen ist.

$\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}}$  als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes: .....

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen .....

Nach Zählung der Umschläge öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und sie nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nach Wahlgruppen und Wahlvorschlägen geordnet, sowie die Umschläge nach Wahlgruppen geordnet, bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlag gezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer ..... eine Gegenliste.

Zähl- und Gegenliste wurden beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahlvorsteher und Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen ..... beigelegt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem oder weißlichem Papier waren,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



4. weil die Stimmzettel mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
6. weil aus den Stimmzetteln nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
7. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
8. weil die Namen auf den Stimmzetteln verschiedenen Wahlvorschlägen derselben Wahlgruppe entnommen waren,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
9. weil keiner der Namen auf den Stimmzetteln einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen der  
Wahlgruppe entnommen war,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
10. weil ihnen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt war,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
11. außer Berücksichtigung mußten gelassen werden, weil in demselben Umschlag mehrere auf verschiedene  
Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren,  
die Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....
12. .... abgegebene leere Umschläge.

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .... der Gruppe .....  
und wurden je als ein Stimmzettel gezählt.\*)

Summe von 1—12 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere  
Umschläge):

in Wahlgruppe I	.....
in Wahlgruppe II	.....
in Wahlgruppe III	.....
in Wahlgruppe IV	.....
Gesamtsumme	.....

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben  
hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



zulässigen Kennzeichen versehen waren,  
 zettel Nr. .... der Gruppe .....;

einen lesbaren Namen enthielten,  
 zettel Nr. .... der Gruppe .....;

die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war,  
 zettel Nr. .... der Gruppe .....;

eine Ungleichung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten,  
 zettel Nr. .... der Gruppe .....;

aus verschiedenen Wahlvorschlägen derselben Wahlgruppe entnommen waren.  
 zettel Nr. .... der Gruppe .....;

auf einem Stimmzettel einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen der  
 Wahlgruppe .....  
 zettel Nr. .... der Gruppe .....;

ein Stimmzettel beigefügt war,  
 zettel Nr. .... der Gruppe .....;

nicht abgelesen werden, weil in demselben Umschlag mehrere auf verschiedene  
 Wahlvorschläge enthaltene Stimmen enthalten waren,  
 zettel Nr. .... der Gruppe .....;

die Wahlvorschläge.

fanden sich in den Umschlägen Nr. .... der Gruppe .....

überflüssige Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere

Wahlgruppe I .....  
 Wahlgruppe II .....  
 Wahlgruppe III .....  
 Wahlgruppe IV .....  
 Gesamtsumme .....

Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben  
 des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1.

In Wahlgruppe IV.

2.

Die  
Wahlvorstar  
und der W  
Be

Gesamtsumme der gültigen Stimmen .....  
rücksichtigung gelassene und leere Umschläge, erg  
....., in Wahlgruppe III ..... , in Wahl

Wird durchsiri-  
chen, wenn nicht  
zutreffend.

Die Summe der abe  
summe stimmte mit der Zahl

Die Summe der abe

in der Wahlgruppe II um .....

" "

Wahlgruppe IV um .....

Verschiedenheit, die sich auch

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Erg  
die nicht der Niederschrift beigefügt sind und na  
Bestätigt wird, daß je ein Abdruck de  
machung des Wahlkommissars nach § 28 der W  
Zu keiner Zeit der Wahlhandlung war  
der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichz  
in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt  
Gegenwärtige Verhandlung wurde vorg  
genehmigt und wie folgt vollzogen:

**Der Wahlvorsteher**

1. Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....

2. Stimmzettel Nr. .... der Gruppe .....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

In Wahlgruppe I.

1. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
2. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
3. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
4. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
	Im ganzen	..... Stimmen.

In Wahlgruppe II.

1. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
2. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
3. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
4. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
	Im ganzen	..... Stimmen.

In Wahlgruppe III.

1. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
2. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
3. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
4. Wahlvorschlag	.....	
	zusammen	..... Stimmen,
	Im ganzen	..... Stimmen.



In Wahlgruppe IV. 1. Wahlvorschlag .....  
 zusammen ..... Stimmen,  
 2. Wahlvorschlag .....  
 zusammen ..... Stimmen,  
 3. Wahlvorschlag .....  
 zusammen ..... Stimmen,  
 4. Wahlvorschlag .....  
 zusammen ..... Stimmen,  
 Im ganzen ..... Stimmen.

Gesamtsumme der gültigen Stimmen ..... Hinzugerechnet die für ungültig erklärten Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und leere Umschläge, ergibt in Wahlgruppe I ..... abgegebene Stimmen, in Wahlgruppe II ..... in Wahlgruppe III ..... in Wahlgruppe IV ..... Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen .....

Wird durchstrichen, wenn nicht zutreffend.

Die Summe der abgegebenen Stimmen in den einzelnen Wahlgruppen und die Gesamtsumme stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Die Summe der abgegebenen Stimmen war in der Wahlgruppe I um  $\frac{\text{größer,}}{\text{kleiner}}$  in der Wahlgruppe II um  $\frac{\text{größer,}}{\text{kleiner}}$  in der Wahlgruppe III um  $\frac{\text{größer,}}{\text{kleiner}}$  in der Wahlgruppe IV um  $\frac{\text{größer,}}{\text{kleiner}}$  als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung der Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes .....

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht der Niederschrift beigelegt sind und nahm sie in Verwahrung.

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck des Landwirtschaftskammergesetzes, der Wahlordnung und der Bekanntmachung des Wahlkommissars nach § 28 der Wahlordnung im Wahlraum während der Wahlhandlung ausgelegt haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend. Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritte der Wahlberechtigten offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

**Der Wahlvorsteher**

**Die Beisitzer**

**Der Schriftführer**



1. Wahlvorschlag .....  
 zusammen ..... Stimmen,  
 2. Wahlvorschlag .....  
 zusammen ..... Stimmen,  
 3. Wahlvorschlag .....  
 zusammen ..... Stimmen,  
 4. Wahlvorschlag .....  
 zusammen ..... Stimmen.

Im ganzen ..... Stimmen.

Hinzugerechnet die für ungültig erklärten Stimmzettel, außer Be-  
 reibt in Wahlgruppe I ..... abgegebene Stimmen, in Wahlgruppe II  
 Gruppe IV ..... , Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen .....  
 abgegebenen Stimmen in den einzelnen Wahlgruppen und die Gesamt-  
 der abgegebenen Umschläge überein.

abgegebenen Stimmen war in der Wahlgruppe I um ..... größer,  
 kleiner  
 größer, in der Wahlgruppe III um ..... größer, in der  
 kleiner kleiner  
 größer als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung der  
 kleiner bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes .....

ebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge,  
 um sie in Verwahrung.

es Landwirtschaftskammergesetzes, der Wahlordnung und der Bekannt-  
 zahlordnung im Wahlraum während der Wahlhandlung ausgelegt haben.  
 en weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder  
 zeitig abwesend. Während der ganzen Verhandlung stand der Raum,  
 e der Wahlberechtigten offen.

gelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer

Die Beisitzer

Der Schriftführer

Entsprechend den sich ergebenden Höchstz

In Wahlgruppe I auf

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

In Wahlgruppe II auf

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

In Wahlgruppe III auf

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

In Wahlgruppe IV auf

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

**Feststellu**

Nach der Reihenfolge der Benennungen

In Wahlgruppe I

Vom Wahlvorschlag

Vom Wahlvorschlag

Vom Wahlvorschlag

der Wah

aus dem

zugezogen

einzelnen  
Wahlvor  
tragen u  
unterschri



Verhandelt ....., den ..... 19.....

**I.**

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Landwirtschaftskammer in dem .....ten Wahlkreise hat der Wahlkommissar auf den ..... 19..... folgende Wähler:

aus dem Wahlkreise zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer .....

als Hilfsarbeiter .....

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlkommissar verpflichtet.

**II.**

Es wurden die Niederschriften für die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wähler, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Wahlgruppen entfallenen gültigen Stimmen in den der Niederschrift beigelegten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu  $\frac{\text{keinem}^*)}{\text{folgenden}^*)}$  Bedenken Anlaß gegeben:

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind an gültigen Stimmen abgegeben worden:

In Wahlgruppe I

für Wahlvorschlag								
Stimmen . . . . .								

In Wahlgruppe II

für Wahlvorschlag								
Stimmen . . . . .								

In Wahlgruppe III

für Wahlvorschlag								
Stimmen . . . . .								

In Wahlgruppe IV

für Wahlvorschlag								
Stimmen . . . . .								



Zählbogen sind an gültigen Stimmen abgegeben worden:

In Wahlgruppe I


In Wahlgruppe II


In Wahlgruppe III


In Wahlgruppe IV


Entsprechend den sich ergebenden Höchstz

hierbei er  
wählen s

In Wahlgruppe I auf

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

In Wahlgruppe II auf

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

In Wahlgruppe III auf

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

In Wahlgruppe IV auf

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

Wahlvorschlag .....

**Feststellu**

Nach der Reihenfolge der Benennungen

In Wahlgruppe I

Vom Wahlvorschlag

Vom Wahlvorschlag

Vom Wahlvorschlag

Geteilt i	
1	
2	
3	
<hr/>	
Geteilt i	
1	
2	
3	
<hr/>	
Geteilt i	
1	
2	
3	



## III.

**Verteilung der Mitgliedsitze auf die Wahlvorschläge.**

Es wurden die Gesamtstimmenzahlen der Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3 geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden konnten, wie Mitglieder zu wählen sind. Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

**Zu Wahlgruppe I**

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
1				
2				
3				

**Zu Wahlgruppe II**

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
1				
2				
3				

**Zu Wahlgruppe III**

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
1				
2				
3				

**Zu Wahlgruppe IV**

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
1				
2				
3				



Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen:

In Wahlgruppe I auf		
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
In Wahlgruppe II auf		
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
In Wahlgruppe III auf		
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
In Wahlgruppe IV auf		
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz
Wahlvorschlag .....	.....	Sitz

#### IV.

#### Feststellung des Wahlergebnisses.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

In Wahlgruppe I	
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.







## In Wahlgruppe II

Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.

## In Wahlgruppe III

Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.

## In Wahlgruppe IV

Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.
Vom Wahlvorschlag .....	1.
	2.
	3.



## V.

**Verkündung des Wahlergebnisses.**

Der Wahlkommissar verkündet:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.

Wenn nicht zutreffend, zu streichen. { In Wahlgruppe ..... hat eine Wahl nicht stattgefunden, da nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht war.  
Nach der Reihenfolge der Benennungen auf dieser Vorschlagsliste sind gewählt:  
1.  
2.  
3.

" " { In Wahlgruppe ..... hat eine Wahl nicht stattgefunden, da keine gültige Vorschlagsliste eingereicht war. Die dieser Wahlgruppe zustehenden Mitgliederitze bleiben daher unbesetzt.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wahlberechtigten offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

**Der Wahlkommissar**

**Die Beisitzer**

**Der Schriftführer**



## V.

**Erklärung des Wahlergebnisses.**

..... en Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,

..... hat eine Wahl nicht stattgefunden, da nur eine gültige Vorschlags-  
 ..... nfolge der Benennungen auf dieser Vorschlagsliste sind gewählt:

..... hat eine Wahl nicht stattgefunden, da keine gültige Vorschlagsliste  
 ..... dieser Wahlgruppe zustehenden Mitgliederplätze bleiben daher unbesetzt.  
 ..... g stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der  
 ..... vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer

**Die Beisitzer**

**Der Schriftführer**



Stimmbezirk	Zahl der Wähler
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17 u. s. w.	
Summe.....	



# Zählbogen

Stimmbezirk	Zahl der Wähler	Zahl der ungültigen Stimmzettel	Zahl der gültigen Stimmzettel	Zahl der für den Wahlvorschlag								
				abgegebenen gültigen Stimmzettel.								
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17 usw.												
	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....

Der Wahlkommissar

Die Beisitzer

Der Schriftführer





# Zählbogen

Nummer	Zahl der Stimmen	Zahl der aus Stimmen gewählten Mitglieder	Zahl der aus Stimmen gewählten Mitglieder
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
Summe			

Der Wahlkommissioner

